

Für die Teilnahme an der Gewerbeschau Worpswede am 25. und 26. April 2020 gelten die folgenden Bedingungen:

## Präambel

- (1) Die Gewerbeschau Worpswede soll das Image der Gemeinde Worpswede und der teilnehmenden Aussteller fördern.
- (2) Die Aussteller können sich auf dieser Gewerbeschau vor Stammkunden und potentiellen Neukunden präsentieren. Außerdem soll die Gewerbeschau zur Kontaktpflege zwischen den Ausstellern beitragen.
- (3) Die Gäste sollen sich von der Vielfalt der örtlichen Wirtschaft überzeugen und diese bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

## 1. Veranstalter

Die Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, richtet als Veranstalter die Gewerbeschau Worpswede aus.

## 2. Anmeldung

Für die Teilnahme ist vom Aussteller eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Aussteller eine Bestätigung.

## 3. Platzvergabe

- (1) Die Standplätze werden in der Reihenfolge Ihres Eingangs vergeben. Sollte die gewünschte Standgröße bzw. Standort nicht mehr verfügbar sein, so erhält der Aussteller, falls möglich, einen Alternativvorschlag. Der Veranstalter kann Anmeldungen aus besonderen Gründen ablehnen.
- (2) Die Standpläne mit der genauen Platzierung werden ab ca. Ende März 2020 verschickt.

## 4. Ausstellungsstand

- (1) Alle Materialien, die beim Standaufbau und bei der Standausstattung Verwendung finden, müssen feuersicher imprägniert oder in anderer Weise schwer entflammbar gemacht sein.
- (2) Elektrizitätsanschlusskästen, Wasserzu- und -abflüsse müssen jederzeit frei zugänglich sein und stehen bei Bedarf auch den Stand-Nachbarn zur Verfügung. Schweißarbeiten (elektro und autogen) sind in der Halle und den Zelten nicht zulässig. Die amtlichen Trinkwasserbestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in der Halle bzw. im Zelt planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen aufgestellt werden.
- (4) Für Beschädigungen der Zeltanlage, Halle, Böden, Wände, Decken usw. haftet der betreffende Aussteller.
- (5) Sollten nach Beendigung der Ausstellung besondere Säuberungs- oder Reinigungskosten an dem gemieteten Stand notwendig sein, werden diese dem Aussteller in Rechnung gestellt.

## 5. Öffnungszeiten

- (1) Die Ausstellung ist zu folgenden Zeiten geöffnet:  
Samstag, 25. April 2020 14.00 – 18.00 Uhr  
Sonntag, 26. April 2020 10.00 – 18.00 Uhr.
- (2) Während der gesamten Öffnungszeiten müssen die Stände mit Personal besetzt sein.
- (3) Für das Personal ist der Zugang ab 6:00 Uhr frei.

## 6. Auf- und Abbau

- (1) Das Aufbauen der Stände ist am 24. April 2020 in der Zeit von 7:30 bis 20.00 Uhr **nach Absprache** möglich.
- (2) Ausnahmen nur nach vorheriger Absprache mit der Messeleitung. Den Weisungen der Messeleitung ist Folge zu leisten.
- (3) Während der allgemeinen Öffnungszeiten dürfen keine Auf-, Um- und Abbauarbeiten durchgeführt werden.
- (4) Es wird seitens der Messe-Leitung darauf aufmerksam gemacht, dass beim Einsatz von Musik am Messestand (Radio/TV, Tonträger, Live-Musik, usw.) die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen sind.

- (5) Der Abbau der Stände und alle weiteren Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind am Sonntag, 24. April von 18:30 bis 22:00 Uhr möglich.

## 7. Preise

- (1) Die Standgebühr beträgt im Innenbereich 6,00 € pro Quadratmeter.
- (2) Die Standgebühr beträgt im Außenbereich 3,00 € pro Quadratmeter.
- (3) Strom- und Wasserkosten:  
Lichtstrom: 10,00 € pauschal und evtl. zzgl. Verbrauch  
Kraftstrom: 30,00 € pauschal und zzgl. Verbrauch  
Wasseranschluss: 10,00 € pauschal
- (4) Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 8. Zahlung

Die Rechnungen werden bis zum 15.03.2020 versandt. Nach Erhalt der Rechnung wird der Rechnungsbetrag sofort fällig. Sollte bis zum 10.04.2020 keine Zahlung eingegangen sein, wird der Betroffene von der Veranstaltung ausgeschlossen.

## 9. Stornierung

- (1) Bei einer schriftlichen Absage durch den Aussteller nach erfolgter schriftlicher Anmeldung nach dem 25. März 2020 ist eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro fällig.
- (2) Bei einer schriftlichen Absage durch den Aussteller nach dem 10. April 2020 ist die gesamte Standgebühr und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € fällig.
- (3) Bei Nichterscheinen des Ausstellers ohne vorherige schriftliche Absage ist die gesamte Standgebühr fällig und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 € fällig.
- (4) Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren Schadens vorbehalten.

## 10. Haftung

- (1) Der Veranstalter ist um einen reibungslosen Ablauf der Gewerbeschau bemüht. Jegliche Haftung für die Einhaltung eines ungehinderten Auf- und Abbaus ist ausgeschlossen.
- (2) Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für jedweden Schaden, unabhängig vom Rechtsgrund. Der Ausschluss erstreckt sich gleichermaßen auf Sach-, Personen- und / oder Vermögensschäden. Er gilt gegenüber dem Aussteller ebenso wie gegenüber sonstigen an der Ausstellung direkt oder indirekt Beteiligten.

## 11. Absage

Der Veranstalter darf die Veranstaltung absagen, wenn nach seiner Auffassung die wirtschaftlich tragfähige Durchführung nicht gegeben ist. Die Absage muss spätestens zum 10. April 2020 erfolgen. Im Falle einer Absage hat der Aussteller nur einen Anspruch auf Rückzahlung des bisher an den Veranstalter gezahlten Betrages.

## 12. Sonstiges

Der Veranstalter hat das Hausrecht. Alle über den normalen Rahmen hinausgehende Sonderwünsche sind zu genehmigen. Der Aussteller ist verpflichtet, notwendige Genehmigungen beizubringen.

## 13. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

## 14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.